

<b>Finanzamt Oranienburg</b>
Steuernummer / Geschäftszeichen <b>053 / 155 / 10165, P12</b>

(Bitte bei allen Rückfragen angeben)

Auskunft erteilt <b>Frau Dobbeck</b>	Zimmer <b>352</b>
Telefon <b>03301 857-0</b>	Durchwahl <b>2081</b>

H. Schlubach Drahtverarbeitung GmbH &  
Co KG  
OT Grieben  
Siedlung III Nr. 32  
16775 Löwenberger Land

## Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird **zur Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer**

bescheinigt, dass

H. Schlubach Drahtverarbeitung GmbH & Co KG  
OT Grieben  
Siedlung III Nr. 32  
16775 Löwenberger Land

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG  
 Gebäudereinigungsleistungen im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG  
nachhaltig erbringt und

unter der Steuernummer 053 / 155 / 10165

unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE138674513

registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).

**Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 03.10.2026**

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

20.09.2023

(Datum)



(Unterschrift)  
(Dobbeck, STAR'in)

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.